

**Stellungnahme der Verbandsgemeinde Hauenstein
zu den Ergebnissen der Sondierungsgespräche
mit den beteiligten Gebietskörperschaften
und den Beschlussfassungen der zuständigen Gremien**

**A.
Vorbemerkung**

1. Die Verbandsgemeinde Hauenstein zählt mit 8.757 Einwohnern (Stand: 31.12.2015) zu den kleinsten Verbandsgemeinden des Landes. Sie wurde im Jahr 1972 gemäß § 49 des 13. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz (GVBl. 1972 Nr. 5, S. 115 ff.) aus den acht Ortsgemeinden Darstein, Dimbach, Hauenstein, Hinterweidenthal, Lug, Schwanheim, Spirkelbach und Wilgartswiesen gebildet.
2. Die Verbandsgemeinde Hauenstein gehört gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land, der Verbandsgemeinde Rodalben, der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben, der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben und der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land dem Landkreis Südwestpfalz an. Mit einer überdurchschnittlich hohen Steuerkraft und einer relativ geringen Kassenkreditquote zählt die Verbandsgemeinde Hauenstein zu den wirtschaftlich stärksten Verbandsgemeinden des Landkreises. Ihr Anteil an der Einwohnerzahl des Landkreises Südwestpfalz (96.474 Einwohner) beläuft sich indes auf lediglich 9,1 %.
3. Während die Ortsgemeinden Hauenstein und Hinterweidenthal dem Landkreis Pirmasens (heute: Landkreis Südwestpfalz) schon seit dessen Gründung angehören, gehörten die Ortsgemeinden Darstein, Dimbach, Lug, Schwanheim, Spirkelbach und Wilgartswiesen – gemeinsam unter anderem mit den Ortsgemeinden Albersweiler, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg und der Stadt Annweiler am Trifels, die heute die Verbandsgemeinde Annweiler bilden – dem früheren

Landkreis Landau-Bad Bergzabern an, der 1978 in den Landkreis Südliche Weinstraße umbenannt wurde. Aufgrund dieser gemeinsamen Historie bestehen insbesondere in den Ortsgemeinden Darstein, Dimbach, Lug, Schwanheim, Spirkelbach und Wilgartswiesen sehr enge Beziehungen zu der Verbandsgemeinde Annweiler und den dieser angehörenden Ortsgemeinden.

4. Das Land hat für die Verbandsgemeinde Hauenstein einen eigenen Gebietsänderungsbedarf festgestellt und sich bei seiner Beurteilung – unter Verweis auf die geringe Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde – auf § 2 Abs. 2 und 3 des Landesgesetzes über die Grundsätze der kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (im Folgenden: KVwRGrG) gestützt. Ausnahmegründe, die einen eigenen Gebietsänderungsbedarf der Verbandsgemeinde Hauenstein trotz Unterschreitung des Einwohnerschwellenwertes von 12.000 Einwohnern entfallen lassen können, erachtete das Land nicht als einschlägig. Das Land hat deshalb angekündigt, dass die Verbandsgemeinde Hauenstein im Rahmen der sog. 2. Phase der Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform auf der Ebene der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden bis zu den im Jahr 2019 stattfindenden Kommunalwahlen aufgelöst werden bzw. mit benachbarten Verbandsgemeinden fusionieren soll. Das Land präferiert dabei eine landkreisinterne Lösung und verweist in diesem Zusammenhang auf § 2 Abs. 4 KomVwRGrG, wonach kreisgrenzenübergreifende Neugliederungsmaßnahmen nur in Ausnahmefällen erfolgen sollen. Zudem sprach sich das Land für eine freiwillige Neugliederungsmaßnahme aus und ist grundsätzlich bereit, eine solche freiwillige Lösung noch während der Freiwilligkeitsphase durch Gewährung von Entschuldungshilfen für die neugebildete Verbandsgemeinde in Höhe von 2 Mio. € zu fördern.
5. Vor diesem Hintergrund wurde die Verbandsgemeinde Hauenstein mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 05.10.2016 aufgefordert, die Möglichkeiten einer freiwilligen Gebietsänderung innerhalb des Landkreises Südwestpfalz zu sondieren und das Ministerium über das Ergebnis der Sondierungen zu informieren. Mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.11.2016 wurde dieser Sondierungszeitraum bis Ende Juni 2017 verlängert.
6. Die Verbandsgemeinde Hauenstein hat seit ihrer Gründung im Jahr 1972 unter Beweis gestellt, dass sie in der Lage ist, ihre eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Dies schätzen auch die Bürgerinnen und Bürger:

Die hohe Verbundenheit mit „ihrer“ Verbandsgemeinde zeigt sich nicht zuletzt in dem großen bürgerschaftlichen Engagement der Bürgerinnen und Bürger. Die Verbandsgemeinde Hauenstein ist überzeugt, dass sie auch künftig eine bürger-, sach- und ortsnahe Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben gewährleisten könnte.

7. Die Verbandsgemeinde Hauenstein und die ihr angehörenden Ortsgemeinden erkennen jedoch die Entscheidung des Landesgesetzgebers an, die kommunalen Strukturen in Rheinland-Pfalz grundlegend zu reformieren, um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Verbandsgemeinden zu stärken und diese fit zu machen für die Herausforderungen der Zukunft, insbesondere den demografischen Wandel, die öffentlichen Finanzen sowie die Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie. Sie sind sich ihrer großen Verantwortung für ihre Bürgerinnen und Bürger bewusst und werden sich aktiv und konstruktiv in den Prozess der Neugliederung einbringen, um eine Lösung zu erarbeiten, welche die Zielsetzungen des KomVwRGrG bestmöglich zur Geltung bringt.
8. Hierfür sind aus Sicht der Verbandsgemeinde Hauenstein und der ihr angehörenden Ortsgemeinden zwei Aspekte von essentieller Bedeutung:
 - Ziel der Neugliederungsmaßnahmen darf nicht lediglich „irgendeine“ den Vorgaben des KomVwRGrG entsprechende Lösung sein. Vielmehr soll diejenige Lösung realisiert werden, die bei objektiver Betrachtung gewährleistet, dass die mit der Reform verfolgten Zielsetzungen, nämlich die Stärkung der Leistungsfähigkeit, der Wettbewerbsfähigkeit und der Verwaltungskraft der neuen Verbandsgemeinde, optimal verwirklicht werden. Der mit der Auflösung der Verbandsgemeinde Hauenstein verbundene Eingriff darf sich nicht in einer bloßen *Verbesserung* kommunaler Gebietsstrukturen erschöpfen, sondern muss auf eine *Optimierung* der bestehenden Strukturen ausgerichtet sein.
 - Die Bürgerinnen und Bürger müssen mit großer Mehrheit hinter der Neugliederung stehen. Kommunale Gebietskörperschaften sind auf das Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Deshalb gebietet es der Respekt vor dem demokratischen Souverän den Willen der Bürgerschaft zu ermitteln und diesen Willen, wie er im Votum der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck kommt, bei der Erarbeitung von Lösungen zu respektieren.

9. Die Verbandsgemeinde Hauenstein hat die Aufforderung des Landes vom 25. Juli 2016 zum Anlass genommen, Gespräche mit den benachbarten Gebietskörperschaften Annweiler, Dahner Felsenland und Rodalben sowie den Landkreisen Südwestpfalz und Südliche Weinstraße über in Betracht kommende Neugliederungsoptionen zu führen (dazu unter B.).
10. Sie hat parallel dazu in einem ersten Schritt sämtliche Neugliederungsoptionen – sowohl kreisintern, als auch kreisübergreifend – anhand objektiver Kriterien daraufhin überprüft, ob und in welchem Umfang sie geeignet sind, die Zielsetzungen der Kommunal- und Verwaltungsreform zu erreichen (dazu unter C.).
11. Sie hat in einem zweiten Schritt die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde umfassend über den Stand der Gespräche mit den benachbarten Gebietskörperschaften sowie über die Ergebnisse der vorliegenden Gutachten und Auswertungen informiert und die Bürgerschaft im Rahmen einer Bürgerbefragung, die parallel zur Wahl des Landrates des Landkreises Südwestpfalz am 07.05.2017 stattgefunden hat, aufgefordert, sich zwischen den grundsätzlich in Betracht kommenden Neugliederungsoptionen mit den Verbandsgemeinden Annweiler, Dahner Felsenland und Rodalben zu entscheiden (dazu unter D.).
12. Nach Auswertung sämtlicher Umstände erweist sich eine Auflösung der Verbandsgemeinde Hauenstein
 - unter Eingliederung der Ortsgemeinden Darstein, Dimbach, Hauenstein, Lug, Schwanheim, Spirkelbach und Wilgartswiesen in die Verbandsgemeinde Annweiler sowie
 - unter Eingliederung der Ortsgemeinde Hinterweidenthal in die Verbandsgemeinde Dahner Felsenlandals diejenige Neugliederungsoption, die sowohl objektiv am besten zur Erreichung der Reformziele geeignet ist als auch subjektiv von den Bürgerinnen und Bürgern mit einer überwältigend großen Mehrheit so gewünscht wird (dazu unter E.).
13. Die Gemeinderäte der acht Ortsgemeinden sowie der Verbandsgemeinderat teilen diese Einschätzung und haben bis 31.05.2017 entsprechende Beschlüsse gefasst (dazu unter F.).

B.

Ergebnisse der Gespräche mit den benachbarten Verbandsgemeinden und den beiden Landkreisen

I. Sondierungsgespräche mit den benachbarten Verbandsgemeinden

Mit Vertretern der Verbandsgemeinden Annweiler am Trifels, Dahner Felsenland und Rodalben haben am 12.09.2016, 13.09.2016, 21.11.2016, 22.11.2016 und 23.11.2016 Sondierungsgespräche stattgefunden.

Folgende Themen wurden dabei schwerpunktmäßig erörtert:

- Schulstandorte
- Umlagen
- Gebühren und Beiträge
- Flächennutzungspläne
- Bürgerbüro/Verwaltungsstelle
- Feuerwehrwesen
- Grundzentrum Hauenstein
- Amtliches Bekanntmachungsorgan
- Tourist-Info-Zentrum Pfälzerwald
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Wasgaufreibad Hauenstein

Die Ergebnisse der Gespräche sind in eine Bewertungsmatrix (dazu im Einzelnen unter C.II.) eingeflossen. Die Niederschriften zu den Sondierungsgesprächen mit den Verbandsgemeinden Annweiler am Trifels und Dahner Felsenland sind beigelegt.

Am 07.06.2017 fand – unter dem Eindruck der zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisse der Bürgerbefragung und der Beschlussfassungen der Verbandsgemeinde Hauenstein und der ihr angehörenden Ortsgemeinden – ein

weiteres Gespräch mit Vertretern der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland statt. Die Vertreter der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland haben sich dabei offen gezeigt, an der Umsetzung der von den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Hauenstein mit großer Mehrheit gewünschten Neugliederungsvariante mitzuwirken.

II. Gespräche mit dem Landkreis Südwestpfalz und dem Landkreis Südliche Weinstraße

1. Gespräche mit dem Landkreis Südwestpfalz

Am 07.10.2016 fand ein erster allgemeiner Informationsaustausch mit Vertretern des Landkreises Südwestpfalz statt. Die Vertreter des Landkreises haben dabei zu erkennen gegeben, dass sie eine kreisinterne Neugliederung präferieren. Entsprechend hat sich der Kreistag in seiner Resolution vom 19.12.2016 für eine Neugliederung der Verbandsgemeinde Hauenstein innerhalb der Grenzen des Landkreises Südwestpfalz ausgesprochen. Diese Resolution hat bis heute Bestand. Der noch amtierende Landrat Herr Duppré hat in mehreren Gesprächen, auch nach Vorliegen der Ergebnisse der Bürgerbefragung in der Verbandsgemeinde Hauenstein, auf diese Resolution verwiesen.

Der Kreistag hat sich bislang nicht erneut mit dem Thema unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bürgerbefragung befasst. Laut Presseberichten möchte sich der Kreis nach Vorlage der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Hauenstein und einer grundsätzlichen Positionierung des Landes äußern.

Mit der künftigen Landrätin, Frau Dr. Ganster, konnte ein Gespräch bislang noch nicht stattfinden. Frau Dr. Ganster hatte während des Landratswahlkampfes allerdings mehrfach, unter anderem bei einer Podiumsdiskussion in Contwig, zugesagt, die Ergebnisse der Bürgerbefragung in der Verbandsgemeinde Hauenstein zu respektieren und auf eine Realisierung des Bürgerwillens hinzuwirken.

2. Gespräche mit dem Landkreis Südliche Weinstraße

Mit den Vertretern des Landkreises Südliche Weinstraße fanden ebenfalls erste Gespräche statt. Die Ergebnisse des Informationsaustausches sind in

der beigefügten Niederschrift der Besprechung vom 26.01.2017 zusammengefasst. Sollte die Landesregierung einer kreisübergreifenden Fusion der Verbandsgemeinde Hauenstein oder einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hauenstein mit der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels im Grundsatz zustimmen, seien – so die amtierende Landrätin Frau Riedmaier – „*die Nachbarn im Landkreis SÜW willkommen*“. Entlang der Rechtslage ausgleichende Positionen wären dann zu prüfen und in einem fairen Dialog gegenseitig auszuhandeln.

Diese Aussagen wurden im Nachgang zu der Bürgerbefragung in der Verbandsgemeinde Hauenstein nochmals bestätigt. In einer Pressemitteilung vom 08.05.2017 äußerte sich Frau Landrätin Riedmaier wie folgt:

„Danach ist das Land gefordert abzuwägen und zu entscheiden, ob es die von den Bürgerinnen und Bürgern gewünschte Konstellation einer Auftrennung der VG Hauenstein bei landkreisübergreifender Zuordnung mehrerer Ortschaften ermöglicht.“

Landrätin Riedmaier betont, dass der Bürgerwille zu respektieren sei. Das hieße: bei einer Auflösung der Verbandsgemeinde Hauenstein würden die Orte Darstein, Dimbach, Hauenstein, Lug, Schwanheim, Spirkelbach und Wilgartswiesen der Verbandsgemeinde Annweiler im Landkreis Südliche zugeordnet und willkommen sein.“

Auch der künftige Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße, Herr Seefeldt, hat sich im Landratswahlkampf stets dahingehend geäußert, dass er auf eine Berücksichtigung des Bürgerwillens hinarbeiten möchte.

C.

Ergebnisse der gutachterlichen Prüfungen

Wie einleitend bereits erläutert, sieht sich die Verbandsgemeinde Hauenstein gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern in der Pflicht darauf hinzuwirken, dass durch die Auflösung und Neugliederung der Verbandsgemeinde Hauenstein Strukturen geschaffen werden, die gewährleisten, dass die Ziele der Reform – wie sie der Landesgesetzgeber in der Begründung des KomVwRGrG zum Ausdruck gebracht hat (vgl. LT-Drucks. 15/4488, S. 1) – bestmöglich realisiert werden. Der Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Verbandsgemeinde Hauenstein ist zu gravierend, als dass man sich mit einer allenfalls hinreichenden Lösung zufrieden geben darf. Eine Neugliederung darf sich deshalb nicht darin erschöpfen, bestehende Strukturen lediglich – mehr oder weniger stark – zu verbessern; folgerichtig

nennt das KomVwRGrG als Zielsetzung auch nicht eine *Verbesserung* der kommunalen Gebietsstrukturen, sondern deren *Optimierung*. Die Gebietsreform in der Verbandsgemeinde Hauenstein sollte daher als Chance verstanden werden, die besten Verwaltungsstrukturen für die Bürgerinnen und Bürger in der Region aufzubauen, um langfristig besonders leistungsfähige, wettbewerbsfähige und verwaltungskräftige Verbandsgemeinden zu schaffen.

Welche Neugliederungsoption im konkreten Fall die „optimale Lösung“ darstellt, kann nur anhand objektiver Kriterien beurteilt werden. Die Ergebnisse einer solchen Prüfung können dabei je nach Wahl der Bewertungskriterien und deren Gewichtung differieren.

- Für die Verbandsgemeinde Hauenstein hat der vom Land beauftragte Gutachter, Prof. Dr. Martin Junkernheinrich in seinem Gutachten zur Fusion von Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden in Rheinland-Pfalz – Teil B – von September 2012 (im Folgenden: Junkernheinrich-Gutachten Teil B) die Geeignetheit der potenziellen Neugliederungsalternativen zur Zielerreichung bereits eingehend geprüft und ist dabei zu einem eindeutigen Ergebnis gelangt (dazu unter I.).
- Zudem hat eine interne Kommission der Verbandsgemeinde Hauenstein, der unter anderem sämtliche Ortsbürgermeister und Erste Beigeordnete der verbandsangehörigen Ortsgemeinden sowie Fraktionssprecher der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen angehören, eine Beurteilungsmatrix erstellt und anhand objektiver Kriterien die einzelnen Neugliederungsalternativen – gewichtet nach der Wertigkeit der jeweiligen Kriterien – bewertet (dazu unter II.).

Trotz unterschiedlicher Ansätze und Beurteilungsparameter gelangen beide „Gutachten“ zu demselben Ergebnis: Danach stellt die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hauenstein in die Verbandsgemeinde Annweiler unter Zuordnung der Ortsgemeinde Hinterweidenthal zu der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland eindeutig die am besten geeignete Lösung dar.

Im Einzelnen:

I. Feststellungen im Junkernheinrich-Gutachten Teil B

Im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport hat Prof. Dr. Martin Junkernheinrich im sog. „Junkernheinrich-Gutachten Teil B“ Neugliede-

rungsoptionen für die 63 Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden entwickelt, für die zuvor auf der Basis der in seinem Gutachten Teil A erfolgten Prüfung ein gemeindeimmanenter Gebietsänderungsbedarf festgestellt worden war. Im Mittelpunkt seines Gutachtens stehen insbesondere folgende Fragestellungen (vgl. Junkernheinrich-Gutachten Teil B, S. 13):

„- Nach welchen verwaltungsökonomisch relevanten Kriterien können Fusionsoptionen erfasst und intersubjektiv bewertet werden?

- Wie sind – gemäß diesem Beurteilungsschema – mögliche Fusionsoptionen für alle rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden, in denen Gebietsänderungsbedarf festgestellt wurde, zu bewerten?

- Wie können diese Fusionsoptionen so kombiniert werden, dass ein optimaler Gesamtlösungsvorschlag für die territoriale Neugliederung rheinland-pfälzischer Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden entsteht?“

Aufbauend auf den gesetzlich vorgegebenen Zieldimensionen der „Kommunalen Leistungsfähigkeit“ und der „Bürgernähe“ gelangte Prof. Junkernheinrich zu der Feststellung, dass eine optimale Gebietsstruktur erreicht werden kann (vgl. Junkernheinrich-Gutachten Teil B, S. 17),

„- wenn die kommunale Leistungsfähigkeit langfristig durch eine ausgeglichene demografische Entwicklung und eine ausreichende Einwohnerzahl gesichert werden kann,

- wenn die demografischen und fiskalischen Disparitäten im Untersuchungsraum weitgehend ausgeglichen werden,

- wenn im Hinblick auf die Pendlerverflechtungen räumliche Ineffizienzen bei der Infrastrukturbereitstellung durch eine weitgehende Übereinkunft von Funktional- und Verwaltungsräumen vermieden werden,

- wenn eine adäquate Präferenzbedienung durch die Vermeidung zu großer Einheiten erreicht wird und

- wenn durch die Minimierung der Entfernung von altem und neuem Verwaltungszentrum ein hinreichende Erreichbarkeitsniveau für den Bürger gewährleistet wird.“

Diese Feststellungen bildeten die Grundlagen für die von Prof. Junkernheinrich entwickelte Bewertungsmatrix. Die Zieldimension „Bür-

gernähe“ wurde anhand der Indikatordaten „Pendlerverflechtung“, „Entfernung“, „Fläche“ und „Einwohnerzahl 2009“ beurteilt. Für die Zieldimension „kommunale Leistungsfähigkeit“ wurden die Indikatordaten „Fiskalische Situation“ und „Demografische Entwicklung“ herangezogen, wobei für die fiskalische Situation auf die Steuerkraft und die Liquiditätsschulden und für die demografische Entwicklung auf die prognostizierte Einwohnerzahl im Jahr 2020 sowie die Einwohnerentwicklung abgestellt wurde. Den einzelnen Indikatordaten wurde anschließend jeweils ein Punktwert zwischen Null (Kriterien überhaupt nicht erfüllt) und fünf (Kriterien voll erfüllt) zugeordnet.

Nach diesen Bewertungsregeln hat Prof. Junkernheinrich im Auftrag des Ministeriums insgesamt 610 Neugliederungsoptionen für 63 Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden in Rheinland-Pfalz untersucht. Die Ergebnisse flossen im Rahmen einer Gebietsoptimierungsrechnung in drei landesweite Neugliederungsvorschläge ein. Die drei Neugliederungsvarianten setzen sich jeweils aus 27 (Neugliederungsvariante 3) bis zu 40 (Neugliederungsvariante 2) Neugliederungsoptionen zusammen. Der durchschnittliche Punktwert der Neugliederungsoptionen beläuft sich auf 4,0 (Neugliederungsvariante 1), 3,9 (Neugliederungsvariante 2) bzw. 3,6 Punkte (Neugliederungsvariante 3).

Alle drei Neugliederungsvarianten von Prof. Junkernheinrich beinhalten eine Fusion der Verbandsgemeinde Hauenstein mit der Verbandsgemeinde Annweiler (vgl. Junkernheinrich-Gutachten Teil B, S. 129, 132 und 135).

Für die Region Westpfalz finden sich die Detailfeststellungen des Gutachters auf den Seiten 95 ff. Insgesamt wurden für 13 Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden in der Westpfalz Neugliederungsoptionen geprüft. Dabei stellte der Gutachter für die Region Westpfalz die Besonderheit fest, dass zwar zahlreiche Neugliederungsoptionen möglich sind, die Neugliederungen in dieser Region jedoch nur vergleichsweise geringe Punktwerte aufweisen (vgl. Junkernheinrich-Gutachten Teil B, S. 107).

Für die Verbandsgemeinde Hauenstein wurden insgesamt 29 Neugliederungsoptionen gutachterlich bewertet. Die Neugliederungsoptionen beschränkten sich dabei auf eine Auflösung der Verbandsgemeinde Hauenstein und ihre Eingliederung in eine benachbarte Verbandsgemeinde bzw. eine Fusion der Verbandsgemeinde Hauenstein mit zwei weiteren Verbandsgemeinden. Nicht untersucht wurden Neugliederungsoptionen, die zu einer Aufspaltung der Verbandsgemeinde Hauenstein unter Zuordnung einzelner

Ortsgemeinden zu unterschiedlichen Verbandsgemeinden führen; sprich: Untersucht wurde lediglich die Eingliederung der gesamten Verbandsgemeinde Hauenstein in eine neue Verbandsgemeindestruktur.

Die Ergebnisse der Bewertung der Neugliederungsoptionen für die Verbandsgemeinde Hauenstein sind in Anhang 16 des Junkernheinrich-Gutachtens Teil B (S. 197 f.) sowie der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Anhang 16: Neugliederungsoptionen der VG Hauenstein										
Ausprägung der Auswahlindikatoren und Punktbewertung										
Fusionsoption	Borgennähe				Leistungsfähigkeit				Gesamt-Punktwert	Landesgrenzen werden überschritten
	Räumliche Verflechtung		Ortsgröße		Fiskalische Situation		Demografische Entwicklung			
	Pendler*	Distanz**	Fläche	Ein-Zahl	Steuerekraft	Schulden	Ein-Zahl 2020	Ein-Ernte 2020		
	%	km	km ²		Euro/Ew	Euro/Ew		%		
Annweiler am Triftels	8,94 3	11,71 4	228,76 4	25.843 5	520 5	104 5	24.853 5	-3,83 3	4,250	ja
Rodalben	2,98 1	22,98 2	233,49 4	23.924 5	484 5	68 5	22.247 5	-7,01 0	3,375	nein
Dahner Felsenland	7,66 3	16,44 3	325,48 1	24.045 5	486 5	63 5	22.301 5	-7,25 0	3,375	nein
Bad Bergzabern	2,55 1	20,92 2	274,51 3	33.224 3	467 4	30 4	32.969 5	-3,57 3	3,125	ja
Lambrecht (Pfalz) Wachenheim a.d.W.	0,52 0	37,37 0	281,11 3	31.602 4	489 5	794 3	31.295 5	-8,97 5	3,125	ja
Pirmasens-Land Thaleschweiler-Fröschen	22,45 2	316,58 2	32.853 2	436 4	163 4	30.930 5	-5,85 5	22,45 0	3,000	nein
Rodalben Waldfischbach-Burgalben	8,52 3	20,95 2	327,71 1	36.593 3	511 5	72 5	34.968 5	-8,08 0	3,000	nein
Annweiler am Triftels Kassenfurtum-Süd	6,24 3	31,47 0	333,97 1	35.838 2	494 5	163 5	35.377 5	-3,97 3	3,000	ja
Pirmasens-Land	3,84 1	24,06 2	252,93 4	21.769 5	442 4	180 5	20.670 2	-5,05 0	2,875	nein

* Anteil der Ein- und Auspendler an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.
 ** Mittlere kürzeste Fahrtstrecke mit dem Auto (Routerplanung nach Google Maps).
 Quelle: Eigene Berechnungen nach Angaben des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz.

Danach erhält die Neugliederungsoption „Annweiler“ einen sehr hohen Punktwert von 4,250. Mit weitem Abstand folgen jeweils die Neugliederungsoptionen „Rodalben“ und „Dahner Felsenland“ mit einem relativ geringen Punktwert von 3,375. Beide Neugliederungsoptionen wurden nur geringfügig besser bewertet als die Neugliederungsoptionen „Bad Bergzabern“ und „Lambrecht/Wachenheim a.d.W.“ mit einem Punktwert von jeweils 3,125.

Vergleicht man diese Ergebnisse mit den Feststellungen des Gutachters für die Region Westpfalz und für das Land insgesamt, so fällt Folgendes auf:

- Mit einem Punktwert von 4,250 stellt ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Annweiler und Hauenstein die zweitbeste Neugliederungsoption in der Region Westpfalz dar. Lediglich die Neugliederungsvariante „Otterbach/Otterberg/Weilerbach“ wurde mit 4,500 Punkten noch besser bewertet.
- Im Landesvergleich liegt die Neugliederungsoption „Annweiler/Hauenstein“ unter den Top 10 von 610 bewerteten Neugliederungsoptionen, d.h. die Fusion der Verbandsgemeinden Annweiler und Hauenstein zählt zu den 1,5 % der landesweit bestbewerteten Neugliederungsoptionen. Oder umgekehrt formuliert: 98,5 % der untersuchten Neugliederungsoptionen wurden vom Gutachter des Landes schlechter bewertet.
- Der Abstand zwischen Platz 1 (Neugliederungsoption „Annweiler“) und Platz 2 (Neugliederungsoptionen „Dahner Felsenland“ und „Rodalben“) ist mit 0,875 Punkten auffallend groß. Nur noch in einem einzigen Fall in Rheinland-Pfalz, nämlich bei den Neugliederungsoptionen für die Verbandsgemeinde Maikammer, beläuft sich der im Junkernheinrich-Gutachten Teil B ausgewiesene Abstand zwischen Platz 1 und Platz 2 der untersuchten Neugliederungsvarianten auf einen entsprechenden Wert.
- Hinzu kommt: Lediglich in einem einzigen Fall wurden Verbandsgemeinden durch den Landesgesetzgeber bislang „zwangsweise“ fusioniert, deren Neugliederungsoption durch den Gutachter des Landes mit einem Wert von unter 3,375 Punkten, also dem für die Neugliederungsoptionen „Dahner Felsenland“ und „Rodalben“ ausgewiesenen Wert, bewertet wurde, nämlich im Fall der Verbandsgemeinde Wallhalben: Die Eingliederung der Verbandsgemeinde Wallhalben in die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen wurde mit einem noch geringeren Punktwert von 3,125 bewertet. Allerdings ist dies vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Fall „Wallhalben“ die bestbewertete Zerlösung, nämlich die Eingliederung der Verbandsgemeinde Wallhalben in die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, ebenfalls auf einen sehr geringen Punktwert von 3,250 kam und der Landesgesetzgeber im „Eingliederungsgesetz Wallhalben“ (LT-Drucks. 16/2800) sehr ausführlich begründen musste, weshalb die Neugliederungsoption – trotz des geringen Punktwertes - aus Sicht des Landes realisiert werden sollte. Ähnlich schlecht wurden im Junkernheinrich-Gutachten Teil B nur

noch die freiwillig erfolgten Neugliederungsoptionen „Braubach/Loreley“ und „Lauterecken/Wolfstein“ bewertet.

II. Analyse der Neugliederungsoptionen anhand objektiver Bewertungsmatrix

Zur Begleitung der Sondierungsgespräche mit den Verbandsgemeinden Dahner Felsenland, Rodalben und Annweiler sowie zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung in den Gremien auf Verbandsgemeinde- und Ortsgemeindeebene, hat eine sogenannte „Interne Kommission“ der Verbandsgemeinde Hauenstein eine eigene Bewertungsmatrix erstellt. Dieser „Internen Kommission“ gehörten an die Ortsbürgermeister, die 1. Ortsbeigeordneten der einzelnen Ortsgemeinden sowie die Ortsvorsteher der Annexen, der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hauenstein, die Beigeordneten der Verbandsgemeinde, die Fraktionssprecher der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen sowie der Büroleiter der Verbandsgemeinde Hauenstein. Durch diese heterogene Besetzung sollte gewährleistet werden, dass sämtliche Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde die aus ihrer Sicht wesentlichen Kriterien zur Beurteilung der verschiedenen Neugliederungsoptionen in den Bewertungsprozess einbringen konnten. Zudem wurde allen Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde die Möglichkeit eingeräumt, Themen vorzuschlagen, die im Rahmen des Neugliederungsprozesses besonders berücksichtigt werden sollten.

- Insgesamt wurden auf diese Weise einvernehmlich 30 Beurteilungskriterien herausgearbeitet.
- Diese wiederum wurden nach ihrer Wertigkeit gewichtet und mit einem Faktor von 1 (zu beachten), 2 (wichtig) oder 3 (sehr wichtig) versehen. So wurden beispielsweise die Auswirkungen der Neugliederungsvarianten auf die Höhe der Verbandsgemeindeumlage, die Vereinbarkeit der Neugliederungsoption mit dem Bürgerwillen oder die ÖPNV-Anbindung mit dem Faktor 3 gewichtet, während die Kriterien „Radwegenetz“, „Pflege der Premium-Wanderwege“ oder „Distanz für ehrenamtliche Gemeindepolitiker“ lediglich mit den Faktoren 1 bzw. 2 versehen wurden.
- Für jede Neugliederungsvariante wurden diese 30 Kriterien anschließend mit einer Punktzahl bewertet. Bei dem Punktesystem orientierte sich die „Interne Kommission“ an dem Modell von

Prof. Junkernheinrich. Für jedes Kriterium konnte demnach eine Punktzahl zwischen 0 (Kriterium wird bei Neugliederungsvariante überhaupt nicht erfüllt) und 5 (Kriterium wird bei Neugliederungsvariante voll erfüllt) vergeben werden.

- Abweichend zu den Untersuchungen von Prof. Junkernheinrich wurden zudem die Neugliederungsoptionen „Annweiler plus“ (Eingliederung der Ortsgemeinden Darstein, Dimbach, Hauenstein, Lug, Schwanheim, Spirkelbach und Wilgartswiesen in die VG Annweiler) und „Dahner Felsenland plus“ (Eingliederung der Ortsgemeinde Hinterweidenthal in die VG Dahner Felsenland“) bewertet. Anlass hierfür waren die Ergebnisse früherer Umfragen in sieben Ortsgemeinden in den Jahren 2011/2012, wonach sich die Bürgerschaft in diesen Ortsgemeinden mit Ausnahme der Ortsgemeinde Hinterweidenthal teils einstimmig, teils mit sehr deutlicher Mehrheit für eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Annweiler ausgesprochen hatte.

Die Bewertungsmatrix, aus der die einzelnen Beurteilungskriterien, ihre Wertigkeit und das Bewertungsergebnis zu entnehmen sind, ist als Anlage beigelegt. Die Bewertungen zu den einzelnen Kriterien werden darin jeweils gesondert erläutert.

Im Ergebnis entspricht danach die Rangfolge der drei Neugliederungsvarianten „Annweiler“, „Rodalben“ und „Dahner Felsenland“ der im Gutachten von Prof. Junkernheinrich ausgewiesenen Rangfolge. Bei einer Eingliederung der gesamten Verbandsgemeinde Hauenstein in eine der drei benachbarten Verbandsgemeinden erweist sich die Eingliederung in die Verbandsgemeinde Annweiler (210) als vorzugswürdig, die Neugliederungsoptionen „Dahner Felsenland“ (206) und „Rodalben“ (205) liegen faktisch gleichauf. Allerdings werden durch die veränderte Bewertungsmatrix die Unterschiede der Neugliederungsvarianten nivelliert, d.h. der Vorsprung der Lösung „Annweiler“ gegenüber den Lösungen „Dahner Felsenland“ bzw. „Rodalben“ ist weniger stark ausgeprägt, als dies im Gutachten von Prof. Junkernheinrich der Fall ist.

Signifikant besser schneiden hingegen die beiden Neugliederungsoptionen „Annweiler plus“ (231) und „Dahner Felsenland plus“ (243) ab: Im Falle einer Aufteilung der Verbandsgemeinde Hauenstein auf die Verbandsgemeinden Annweiler (OG Darstein, OG Dimbach, OG Hauenstein, OG Lug, OG Schwanheim, OG Spirkelbach, OG Wilgartswiesen) und Dahner Felsenland

(OG Hinterweidenthal) werden die Vorzüge der einzelnen Neugliederungsvarianten kombiniert.

Es ist davon auszugehen, dass beide Neugliederungsoptionen – „Annweiler plus“ und „Dahner Felsenland plus“ – auch bei einer Bewertung nach den Kriterien des Junkernheinrich-Gutachtens Teil B äußerst gut bewertet werden müssten, da sich die vorgeschlagene Aufteilung der acht Ortsgemeinden auf die beiden benachbarten Verbandsgemeinden Annweiler und Dahner Felsenland äußerst positiv auf die Indikatordaten „Pendlerverflechtungen“, „Distanz“ und „Fläche“ auswirkt.

III. Zwischenergebnis

Sowohl nach der Beurteilung von Prof. Junkernheinrich als auch nach der Bewertungsmatrix der Verbandsgemeinde Hauenstein erweist sich eine Neugliederungsoption unter Einbeziehung der Verbandsgemeinde Annweiler als am besten geeignet, die mit der Kommunal- und Gebietsreform verfolgten Zielsetzungen zu erreichen:

- Bei der Bewertung der Neugliederungsoptionen für die Verbandsgemeinde Hauenstein schlägt Prof. Junkernheinrich in seinem im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport erstellten Gutachten eine Eingliederung der Verbandsgemeinde Hauenstein in die Verbandsgemeinde Annweiler vor. Diese Neugliederungsoption wird mit einem sowohl landesweit als auch im Regionalvergleich sehr guten Wert von 4,250 Punkten beurteilt. Sie liegt damit deutlich vor den kreisinternen Neugliederungsoptionen mit den Verbandsgemeinden Dahner Felsenland und Rodalben, die lediglich auf einen Wert von 3,375 kommen. Bei allen 63 untersuchten Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden konnte der Gutachter lediglich in einem weiteren Fall eine entsprechend klare Präferenz für eine bestimmte Neugliederungsvariante geben.
- Auch die von der „Internen Kommission“ der Verbandsgemeinde Hauenstein entwickelte Bewertungsmatrix gelangt zu einer Präferenz der Neugliederungsoption „Annweiler“. Deutlich besser bewertet wird allerdings eine Aufteilung der acht Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hauenstein auf die Verbandsgemeinden Annweiler und Dahner Felsenland. Diese sog. Neugliederungsvarianten „Annweiler plus“ bzw. „Dahner Felsenland plus“ kombinieren die Vorzüge der von

Prof. Junkernheinrich untersuchten Neugliederungsoptionen und hätten zudem den Vorteil, dass sie von den Bürgerinnen und Bürgern in den einzelnen Ortsgemeinden mit sehr großer Mehrheit unterstützt werden.

- Da im Gutachten von Prof. Junkernheinrich lediglich die vollständige Eingliederung der Verbandsgemeinde Hauenstein in eine andere Verbandsgemeinde bzw. eine Fusion mit einer oder mehreren Verbandsgemeinden untersucht wurde, konnte sich Prof. Junkernheinrich nicht zu Neugliederungsoptionen unter Aufspaltung der Verbandsgemeinde Hauenstein auf mehrere Nachbarverbandsgemeinden äußern. Unter Zugrundelegung seines Bewertungsmodells ist allerdings davon auszugehen, dass die Neugliederungsoptionen „Annweiler plus“ und „Dahner Felsenland plus“ sehr hohe Punktwerte erzielen würden; denn eine Aufteilung der acht Ortsgemeinden auf die beiden benachbarten Verbandsgemeinden Annweiler und Dahner Felsenland müsste sich – denknotwendig – positiv auf die Indikatordaten „Pendlerverflechtungen“, „Distanz“ und „Fläche“ auswirken, während die ohnehin sehr hohen Punktwerte für die Indikatordaten „Einwohnerzahl“, „Steuerkraft“, „Schulden“ und „Demografische Entwicklung“ unverändert blieben.

D.

Bürgerbefragung

I. Ablauf der Bürgerbefragung

Der Verbandsgemeinderat Hauenstein hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 einstimmig beschlossen, eine Bürgerumfrage zur Kommunalreform analog den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes durchzuführen.

Alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde (insgesamt 7301 Bürgerinnen und Bürger) haben hierzu eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Im Vorfeld der Bürgerumfrage bestand zudem die Möglichkeit, Briefwahlunterlagen zu beantragen. Hiervon haben 1703 Wähler Gebrauch gemacht. Zur Durchführung der Umfrage wurden in den acht Ortsgemeinden insgesamt 13 Wahlvorstände gebildet. Die Wahllokale waren von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Mit dieser Vorgehensweise wurde gewährleistet, dass ein qualifiziertes Ergebnis der Bürgerumfrage festgestellt werden konnte.

II. Ergebnisse der Bürgerbefragung

Zur Bürgerumfrage waren insgesamt 7301 Bürgerinnen/Bürger wahlberechtigt. Insgesamt 4664 Bürgerinnen und Bürger (dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 63,88 %) haben an der Befragung teilgenommen. Die hohe Wahlbeteiligung zeigt eindrucksvoll, dass es den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Hauenstein sehr wichtig ist, über die Zukunft entscheidend mitzubestimmen.

1. Gesamtergebnis der Verbandsgemeinde

Abstimmungsbezirk	Stimm- berechtigte	Wähler		Stimmen				1		2		3	
		insg.	%	ungültig	%	gültig	%	Annweiler		Dahser Felsenland		Rodalben	
								Ja	%	Ja	%	Ja	%
Darstein	179	151	84,36%	0	0,00%	151	100,00%	147	97,35%	4	2,65%	0	0,00%
Dimbach	145	122	84,14%	0	0,00%	122	100,00%	108	88,52%	13	10,66%	1	0,82%
Hauenstein I	829	563	67,91%	2	0,36%	561	99,64%	379	67,56%	142	25,31%	40	7,13%
Hauenstein II	842	591	70,19%	9	1,52%	582	96,48%	395	67,87%	152	26,12%	35	6,01%
Hauenstein III	858	482	56,18%	2	0,41%	480	99,99%	324	67,50%	126	26,25%	30	6,25%
Hauenstein IV	746	447	59,92%	2	0,45%	445	99,55%	320	71,91%	98	22,02%	27	6,07%
Hauenstein gesamt	3.275	2.083	63,60%	15	0,72%	2.068	99,28%	1418	68,57%	518	25,05%	132	6,38%
Hinterweidenthal I	602	325	53,99%	2	0,62%	323	99,38%	5	1,55%	297	91,95%	21	6,50%
Hinterweidenthal II	680	406	59,84%	2	0,49%	404	99,51%	6	1,49%	386	95,54%	12	2,97%
Hinterweidenthal ges.	1.292	731	56,58%	4	0,55%	727	99,45%	11	1,51%	683	93,95%	33	4,54%
Lug	504	322	63,89%	2	0,62%	320	99,38%	306	95,63%	11	3,44%	3	0,94%
Schwanheim	489	344	70,35%	1	0,29%	343	99,71%	304	88,63%	35	10,20%	4	1,17%
Spirkelbach	592	422	71,28%	1	0,24%	421	99,76%	368	87,41%	21	4,99%	32	7,60%
Wilgartswiesen I	729	429	58,85%	0	0,00%	429	100,00%	341	79,49%	33	7,69%	55	12,82%
Wilgartswiesen II	96	60	62,50%	0	0,00%	60	100,00%	52	86,67%	0	0,00%	8	13,33%
Wilgartswiesen gesamt	825	489	59,27%	0	0,00%	489	100,00%	393	80,37%	33	6,75%	63	12,88%
Gesamt:	7.301	4.664	63,88%	23	0,49%	4.641	99,51%	3.055	65,83%	1.318	28,40%	268	5,77%

Die beiden folgenden Tabellen zeigen die Auswertung der Ergebnisse der Bürgerumfrage entsprechend dem Wählerwillen der Bürgerinnen und Bürger.

Bürgerumfrage zur Kommunal- und Verwaltungsreform
am 07. Mai 2017 ohne OG Hinterweidenthal - Endergebnis -

Abstimmungsbezirk	Stimm- berechtigte	Wähler		Stimmen				1		2		3	
		insg.	%	ungültig	%	gültig	%	Annweiler		Dahner Felsenland		Rodalben	
								Ja	%	Ja	%	Ja	%
Darstein	179	151	84,36%	0	0,00%	151	100,00%	147	97,35%	4	2,65%	0	0,00%
Dimbach	145	122	84,14%	0	0,00%	122	100,00%	108	88,52%	13	10,66%	1	0,82%
Hauenstein I	829	563	67,91%	2	0,36%	561	99,64%	379	67,56%	142	25,31%	40	7,13%
Hauenstein II	842	591	70,19%	9	1,52%	582	98,48%	395	67,87%	152	26,12%	35	6,01%
Hauenstein III	858	482	56,18%	2	0,41%	480	99,59%	324	67,50%	126	26,25%	30	6,25%
Hauenstein IV	746	447	59,92%	2	0,45%	445	99,55%	320	71,91%	98	22,02%	27	6,07%
Hauenstein gesamt	3.275	2.083	63,60%	15	0,72%	2.068	99,28%	1418	68,57%	518	25,05%	132	6,38%
Lug	504	322	63,89%	2	0,62%	320	99,38%	306	95,63%	11	3,44%	3	0,94%
Schwanheim	489	344	70,35%	1	0,29%	343	99,71%	304	88,63%	35	10,20%	4	1,17%
Spirkelbach	592	422	71,28%	1	0,24%	421	99,76%	368	87,41%	21	4,99%	32	7,60%
Wilgartswiesen I	729	429	58,85%	0	0,00%	429	100,00%	341	79,49%	33	7,69%	55	12,82%
Wilgartswiesen II	96	60	62,50%	0	0,00%	60	100,00%	52	86,67%	0	0,00%	8	13,33%
Wilgartswiesen gesamt	825	489	59,27%	0	0,00%	489	100,00%	393	80,37%	33	6,75%	63	12,88%
Gesamt:	6.009	3.933	65,45%	19	0,48%	3.914	99,52%	3.044	77,77%	635	16,22%	235	6,00%

Bürgerumfrage zur Kommunal- und Verwaltungsreform
am 07. Mai 2017 nur OG Hinterweidenthal - Endergebnis -

Abstimmungsbezirk	Stimm- berechtigte	Wähler		Stimmen				1		2		3	
		insg.	%	ungültig	%	gültig	%	Annweiler		Dahner Felsenland		Rodalben	
								Ja	%	Ja	%	Ja	%
Hinterweidenthal I	602	325	53,99%	2	0,62%	323	99,38%	5	1,55%	297	91,95%	21	6,50%
Hinterweidenthal II	690	406	58,84%	2	0,49%	404	99,51%	6	1,49%	386	95,54%	12	2,97%
Hinterweidenthal ges.	1.292	731	56,58%	4	0,55%	727	99,45%	11	1,51%	683	93,95%	33	4,54%

Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinden Darstein, Dimbach, Hauenstein, Lug, Schwanheim, Spirkelbach und Wilgartswiesen haben sich mit 77,77 % für eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Annweiler entschieden. Lediglich 16,22 % der Bürgerinnen und Bürger in diesen Ortsgemeinden haben sich für eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland und

gerade einmal 6,00 % für eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Rodalben entschieden.

Dagegen haben sich 93,95 % der Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Hinterweidenthal für eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland entschieden. Der Zuspruch für eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Rodalben (4,54 %) oder Annweiler (1,51 %) war hier äußerst gering.

E.

Politische und rechtliche Bewertung

Unter Berücksichtigung des Ablaufs und der Ergebnisse der Sondierungsgespräche, die mit den Verbandsgemeinden Annweiler, Dahner Felsenland und Rodalben geführt wurden, der Positionierungen der beiden betroffenen Landkreise Südwestpfalz und Südliche Weinstraße der Ergebnisse der objektiven Bewertungen der in Betracht kommenden Neugliederungsoptionen für die Verbandsgemeinde Hauenstein durch den Gutachter des Landes und die „Interne Kommission“ der Verbandsgemeinde sowie der Ergebnisse der Bürgerbefragung zur Kommunal- und Verwaltungsreform in der Verbandsgemeinde Hauenstein am 07.05.2017, erscheint aus Sicht der Verbandsgemeinde Hauenstein und der ihr angehörenden Ortsgemeinden eine Eingliederung der Verbandsgemeinde Hauenstein in die Verbandsgemeinde Annweiler bei Eingliederung der Ortsgemeinde Hinterweidenthal in die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland eindeutig vorzugswürdig und realisierbar.

Im Einzelnen:

I. Eingliederung in Verbandsgemeinde Annweiler bei Sonderlösung für die Ortsgemeinde Hinterweidenthal objektiv vorzugswürdig

Aus Sicht der Verbandsgemeinde Hauenstein und der ihr angehörenden Ortsgemeinden sollen durch die von Seiten des Landes für erforderlich erachteten Neugliederungsmaßnahme Strukturen geschaffen werden, die bei objektiver Betrachtung bestmöglich gewährleisten, dass die mit der Kommunal- und Verwaltungsreform verfolgten Zielsetzungen, nämlich die Stärkung der Leistungsfähigkeit, der Wettbewerbsfähigkeit und der Verwaltungskraft von Verbandsgemeinden optimal und dauerhaft verwirklicht werden.

Zudem ist der Wille der Bürgerinnen und Bürger bei der Entscheidung für eine bestimmte Neugliederungsoption zu ermitteln und als ein sehr wesentliches Entscheidungskriterium zu berücksichtigen.

Im Idealfall sind das Votum der Bürgerinnen und Bürger und das Ergebnis der gutachterlichen Prüfung deckungsgleich. Fällt das Ergebnis der objektiven Beurteilung der in Betracht kommenden Neugliederungsvarianten und das Ergebnis der Befragung der Bürgerschaft – wie hier der Fall – zusammen, dann sollte unbedingt darauf hingewirkt werden, die entsprechende Neugliederungsvariante umzusetzen.

1. Ergebnisse der Gutachten

Es ist unstrittig, dass sich bei einer objektiven Prüfung sämtlicher in Betracht kommender Neugliederungsoptionen eine teilweise oder vollständige Eingliederung der Verbandsgemeinde Hauenstein in die Verbandsgemeinde Annweiler als diejenige Neugliederungsoption herauskristallisiert hat, die am besten geeignet ist, die mit der Kommunal- und Verwaltungsreform verfolgten Zielsetzungen zu erreichen. Zu diesem Ergebnis gelangt sowohl der im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport tätige Gutachter, Herr Prof. Dr. Junkernheinrich, als auch die „Interne Kommission“ der Verbandsgemeinde Hauenstein.

Sowohl hinsichtlich der Zieldimension „Bürgernähe“ als auch hinsichtlich der Zieldimension „Kommunale Leistungsfähigkeit“ erhalten Neugliederungsoptionen unter Einbeziehung der Verbandsgemeinde Annweiler Bestnoten. Sie werden signifikant besser bewertet als die landkreisinternen Alternativen einer Eingliederung der Verbandsgemeinde Hauenstein in die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland bzw. in die Verbandsgemeinde Rodalben.

Optimiert wird die Neugliederungsoption „Annweiler“ durch eine Herauslösung der Ortsgemeinde Hinterweidenthal und deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland. Diese, lediglich von der „Internen Kommission“ der Verbandsgemeinde Hauenstein geprüfte Neugliederungsvariante kombiniert die Vorzüge der von Prof. Junkernheinrich begutachteten Lösungsansätze. Bei Heranziehung der Bewertungskriterien von Prof. Junkernheinrich müsste diese Neugliederungsoption – „Annweiler plus“ und „Dahner Felsenland plus“ – sehr hohe Punktwerte erzielen, die über den Punktwert 4,250 hinausgehen, der für eine Eingliederung der gesamten Verbandsgemeinde Hauenstein in die Verbandsgemeinde Annweiler ausgewie-

sen wurde; denn eine Aufspaltung der Verbandsgemeinde Hauenstein entlang der Gemarkungsgrenze der Ortsgemeinden Hauenstein und Hinterweidenthal wirkt sich spürbar positiv auf die Indikatordaten „Pendlerverflechtung“, „Entfernung“ und „Fläche“ aus, ohne dass hiervon Auswirkungen auf die weiteren Indikatordaten („Einwohnerzahl“, „Steuerkraft“, „Schulden“, „Einwohnerentwicklung“ und „Einwohnerzahl 2020“) zu erwarten wären.

Das heißt: Die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hauenstein in die Verbandsgemeinde Annweiler unter Herauslösung und Eingliederung der Ortsgemeinde Hinterweidenthal in die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland stellt die am besten geeignete Neugliederungsoption dar, um dauerhaft die Ziele zu erreichen, die der Landesgesetzgeber seiner Kommunal- und Verwaltungsreform zugrunde gelegt hat.

2. Bürgerwille eindeutig

Die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Hauenstein haben sich im Rahmen der Bürgerbefragung am 07.05.2017 mit überwältigend großer Mehrheit für die objektiv beste Neugliederungsoption ausgesprochen.

- Blendet man das Ergebnis der Ortsgemeinde Hinterweidenthal aus, so haben sich verbandsgemeindeweit über 77 % der an der Bürgerbefragung teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger für eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Annweiler ausgesprochen. In den Ortsgemeinden des Luger Tals betrug die Zustimmungquote für die Option „Annweiler“ durchweg über 80 %, teilweise sogar über 95 %.
- Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Hinterweidenthal wiederum haben sich mit einer überwältigenden Mehrheit von knapp 94 % für einen Wechsel in die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ausgesprochen.
- Die Wahlbeteiligung lag verbandsgemeindeweit bei rund 64 %, in den Ortsgemeinden des Luger Tals z.T. bei über 84 %. Dies zeigt, dass die Frage, in welcher Verbandsgemeinde die Verbandsgemeinde Hauenstein bzw. ihre Ortsgemeinden ab 2019 aufgehen soll, die Bevölkerung sehr stark umtreibt.

Das heißt: Auch der Bürgerwille fällt eindeutig aus. Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinden Darstein, Dimbach, Hauenstein, Lug, Schwanheim,

Spirkelbach und Wilgartswiesen haben sich mit großer Mehrheit, teilweise mit Zustimmungsquoten von über 95 % für die Eingliederung ihrer Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Annweiler ausgesprochen. Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Hinterweidenthal wollen hingegen künftig der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland angehören. Die Bürgerinnen und Bürger haben sich damit exakt für diejenige Neugliederungsoption ausgesprochen, die in den Augen aller Beteiligten objektiv am besten geeignet ist, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Verbandsgemeindestrukturen in der Region dauerhaft zu gewährleisten.

II. Ergebnis der Sondierungsgespräche: Freiwillige Lösung unter Einbeziehung der Landkreise ist möglich

Die Sondierungsgespräche, welche die Verbandsgemeinde Hauenstein mit den benachbarten Verbandsgemeinden geführt hat, haben deutlich gemacht, dass sich diese objektiv geeignetste und von den Bürgerinnen und Bürgern gewollte Neugliederungsoption auch auf freiwilliger Basis realisieren lässt.

- Die Verbandsgemeinde Annweiler hat sich von Beginn der Sondierungsgespräche an sehr offen für eine Eingliederung der Verbandsgemeinde Hauenstein bzw. einzelner Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hauenstein gezeigt. Die Gespräche haben verdeutlicht, dass eine Verständigung mit der Verbandsgemeinde Annweiler über die im Rahmen einer (Teil-)Eingliederung zu regelnden Aspekte zeitnah erreicht werden kann. Unüberbrückbare Differenzen gibt es nicht. Sämtliche Gesprächspartner der Verbandsgemeinde Annweiler haben betont, dass sie alles dafür tun werden, damit der Bürgerwille realisiert werden kann und haben sowohl an die beteiligten Landkreise sowie an das Land den Appell gerichtet, sich an dem Votum der Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Hauenstein auszurichten. Der Verbandsgemeinderat Annweiler hat sich mit Beschluss vom 08.12.2016 einstimmig für weitere Fusionsgespräche ausgesprochen.
- Die Sondierungsgespräche mit der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland verliefen ebenfalls konstruktiv. Deutlich wurde allerdings auch, dass insbesondere mit Blick auf die sehr schlechte Anbindung der Ortsgemeinden des Luger Tals an den Verwaltungssitz Dahn und die Thematik der Verbandsgemeindeumlage noch erheblicher Gesprächsbedarf gesehen wird. Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland hat

sich allerdings auch offen gezeigt für eine Sonderlösung der Ortsgemeinde Hinterweidenthal, d.h. die Eingliederung der Ortsgemeinde Hinterweidenthal in die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland. Auch von Seiten der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland wurde die Bedeutung des Bürgerwillens hervorgehoben. Der Verbandsgemeinderat Dahner Felsenland hat am 04.10.2016 einstimmig beschlossen, dass die Tür für die Verbandsgemeinde Hauenstein jederzeit offen ist.

- Das Gespräch am 26.01.2017 mit den Vertretern des Landkreises Südliche Weinstraße brachte die Bereitschaft aller Beteiligten zutage, eine Lösung zu finden, mit der der Bürgerwille umgesetzt wird. Die amtierende Landrätin, Frau Theresia Riedmaier, hat sowohl in den Sondierungsgesprächen als auch im Nachgang der Bürgerbefragung gegenüber der Presse mehrfach hervorgehoben, dass die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hauenstein im Landkreis Südliche Weinstraße willkommen seien und dass die Landesregierung aufgefordert werde, das klare Votum der Bürgerschaft der Verbandsgemeinde Hauenstein für eine Fusion mit der Verbandsgemeinde Annweiler in das weitere Verfahren einzubeziehen. Die Frage etwaiger Ausgleichszahlungen im Falle eines Wechsels einzelner Ortsgemeinden in den Landkreis Südliche Weinstraße wäre im Falle einer grundsätzlichen Befürwortung einer solchen Neugliederungsoption durch das Land zwischen allen Beteiligten zu erörtern. Das Thema „Ausgleichszahlungen“ wurde jedoch nicht als eine unüberwindbare Hürde für den Vollzug der von den Bürgerinnen und Bürgern präferierten Lösung erachtet.
- Die Gespräche mit dem Landkreis Südwestpfalz konnten bislang noch nicht zu einer abschließenden Beurteilung führen. Nachdem sich der Kreistag des Landkreises Südwestpfalz am 19.12.2016 in seiner Resolution für einen Verbleib der Verbandsgemeinde Hauenstein im Landkreis ausgesprochen hat, fanden zwar am 06.01.2017 und 10.02.2017 weitere Gespräche mit Herrn Landrat Duppré statt. Vor einer weiteren inhaltlichen Erörterung sollten jedoch nach Auffassung des Landkreises Südwestpfalz zunächst die Ergebnisse der Bürgerbefragung vom 07.05.2017 abgewartet werden, zumal am gleichen Tag auch die Nachfolgerin von Herrn Duppré, Frau Dr. Ganster, gewählt wurde. Die Verbandsgemeinde Hauenstein hat nach der Bürgerbefragung versucht, weitere Gespräche zu führen. Diese wurden mit dem Hinweis auf die Resolution derzeit nicht für erforderlich gehalten. Es soll zunächst die

weitere Entscheidung der Landesregierung abgewartet werden. Angesichts des eindeutigen Bürgervotums und der Stellungnahmen der künftigen Landrätin sowie ihres Mitbewerbers und Ersten Kreisbeigeordneten des Landkreises Südwestpfalz während des Wahlkampfes, wonach sich beide für diejenige Lösung einsetzen werden, die dem Bürgerwillen entspricht, ist jedoch davon auszugehen, dass der Landkreis Südwestpfalz von seiner Resolution aus dem vergangenen Jahr abrücken wird und grundsätzlich zu Gesprächen über eine Eingliederung der Ortsgemeinden Darstein, Dimbach, Hauenstein, Lug, Schwanheim, Spirkelbach und Wilgartswiesen in die Verbandsgemeinde Annweiler bei gleichzeitigem Wechsel der Landkreiszugehörigkeit bereit sein wird.

- Schließlich hat sich auch das Ministerium des Innern und für Sport in unseren Gesprächen am 01.03.2017 dahingehend positioniert, dass es im Falle eines grundsätzlichen Einvernehmens aller Beteiligten eine freiwillige, kreisgrenzenübergreifende Lösung durchaus unterstützen wird.

Das heißt: Einer Eingliederung der Verbandsgemeinde Hauenstein in die Verbandsgemeinde Annweiler unter Herauslösung und Eingliederung der Ortsgemeinde Hinterweidenthal in die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland stehen keine unüberwindbaren Hürden entgegen. Vielmehr ist der Wille aller beteiligten Gebietskörperschaften spürbar, darauf hinzuwirken, dass die von den Bürgerinnen und Bürgern gewollte und objektiv auch geeignetste Neugliederungsoption für die Verbandsgemeinde Hauenstein realisiert werden kann.

III. Vereinbarkeit mit KomVwRGrG

Einer Eingliederung der Verbandsgemeinde Hauenstein in die Verbandsgemeinde Annweiler unter Herauslösung und Eingliederung der Ortsgemeinde Hinterweidenthal in die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland stehen auch nicht die Regelungen des KomVwRGrG entgegen. § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 KomVwRGrG lassen ausdrücklich Ausnahmen vom Grundsatz des Vorrangs kreisinterner Neugliederungen zu. Berücksichtigt man die Leitbilder der Kommunal- und Verwaltungsreform – Stärkung der Leistungsfähigkeit von Verbandsgemeinden und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements – so stellt die präferierte und von den Bürgern mit überwältigender Mehrheit mitgetragene Neugliederungsoption „Annweiler plus“ geradezu das Parade-

beispiel eines Ausnahmefalles dar, der nach § 2 Abs. 4 KomVwRGrG eine kreisgrenzenübergreifende Lösung rechtfertigt.

1. Kreisgrenzenübergreifende Neugliederung in Ausnahmefällen möglich

Der Landesgesetzgeber hat in § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG geregelt, dass Verbandsgemeinden grundsätzlich mit benachbarten Verbandsgemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen werden sollen. Er begründete dies mit der Überlegung, dass (vgl. LT-Drucks. 15/4488, S. 32)

„im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform bis zum Jahr 2014 die Gebietsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu verbessern [sind]. Sofern aufgrund der demografischen Entwicklung über die kreisangehörige Ebene hinausgehende Optimierungen kommunaler Gebietsstrukturen, beispielsweise auf der Landkreisebene, erforderlich werden sollten, wird dies zu einem späteren Zeitpunkt zu beraten sein, wobei den gewachsenen Strukturen in Rheinland-Pfalz Rechnung zu tragen ist.“

Der Vorrang kreisinterner Neugliederungen dient danach im Wesentlichen der Vermeidung von Vorfestlegungen bzgl. der erst auf der zweiten Stufe vorgesehenen Gebietsänderungsmaßnahmen auf Landkreisebene. Bei der Verabschiedung des KomVwRGrG ging der Gesetzgeber allerdings davon aus, dass die erste Stufe der Gebietsreform – die Neugliederung der Verbandsgemeindeebene – bis 2014 abgeschlossen werden kann und sich unmittelbar daran die zweite Stufe der Gebietsreform anschließt, die sich im Wesentlichen auf die Ebene der Landkreise fokussiert. Diese Prämisse hat sich im Nachgang als nicht zutreffend herausgestellt.

Vor diesem Hintergrund hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz die Regelung des § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG als verfassungskonform erachtet. In den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs wird jedoch deutlich, dass § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG den Gesetzgeber nicht daran hindert, landkreisübergreifende Fusionen zu beschließen, wenn es heißt (VerfGH RLP, Urteil vom 29.06.2015 – VGH N 7/14, Rdnr. 110; Hervorhebungen nur hier):

„Zwar trifft es zu, dass dem Gesetzgeber auch auf der ersten Stufe der Reform nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG die Möglichkeit offensteht, landkreisübergreifende Fusionen zu beschließen. Wenn er jedoch davon absieht, Gebietsänderungen für verbandsfreie Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden zu beschließen, die mit einer Ände-

rung der Landkreise verbunden wären und die er grundsätzlich erst auf der zweiten Reformstufe verwirklichen will, so stellt sich dies keineswegs als sachfremd dar (vgl. hierzu auch VerfGH RP, Urteil vom 8. Juni 2015 – VGH N 18/14).“

Der Gesetzgeber hat deshalb in § 2 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 KomVwRGrG die Möglichkeit von Ausnahmen von dem Grundsatz des § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG vorgesehen. Nach Satz 2 kann eine Ausnahme „vor allem“ zugelassen werden,

„wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist.“

Nach Satz 3 können ferner im Ausnahmefall

„Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden eingegliedert werden, die Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu neuen Verbandsgemeinden zusammengeschlossen sowie eine Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde ausgegliedert und in eine andere Verbandsgemeinde eingegliedert werden.“

Welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um im Einzelfall eine Ausnahme von § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG zu rechtfertigen, lässt der Landesgesetzgeber – bewusst – offen. In der Gesetzesbegründung (LT-Drucks. 15/4488, S. 32) heißt es daher auch folgerichtig, dass die in § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG skizzierte Ausnahme – „keine geeignete landkreisinterne Lösung“ – nur

„beispielhaft als Grund für eine Ausnahme“

aufgeführt wird und dass insoweit auch andere Konstellationen denkbar sind, die eine kreisübergreifende Neugliederungsmaßnahme ausnahmsweise rechtfertigen oder sogar als geboten erscheinen lassen können.

Diese Auslegung der Regelung des § 2 Abs. 4 KomVwRGrG wird aktuell in mehreren gutachterlichen Stellungnahmen vertreten, welche im Auftrag des Landes im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm (LT-Drucks. 17/2080) vorgelegt wurden. In ihren Stellungnahmen gelangen sowohl Herr Prof. Dr. Ziekow (Vorlage 17/1060), Herr

Prof. Dr. Jutzi (Vorlage 17/1133) als auch der Wissenschaftliche Dienst des Landtages (Vorlage 17/1381) zu dem Ergebnis, dass als Ausnahmegründe unter anderem die Freiwilligkeit der Fusion sowie die Optimierung von Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft kommunaler Strukturen in Betracht kommen.

Besonders überzeugend wird dies in der Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Ziekow dargelegt. Dort heißt es (Vorlage 17/1060, S. 4 f.; Hervorhebungen nur hier):

*„Wie bereits der Wortlaut des § 2 Abs. 4 S. 1 KomVwRGrG deutlich macht, ist die Verfolgung kreisinterner Lösungen für die Fusion zweier Verbandsgemeinden keine zwingende Vorgabe, deren Nichtbeachtung von vornherein zu einer Verletzung des Gebots der Systemgerechtigkeit führen würde. Ausweislich der genannten Regelung sollen demselben Landkreis angehörende Verbandsgemeinden zusammengeschlossen werden, so dass entsprechend allgemeinen Grundsätzen Ausnahmen in atypischen Fällen möglich (und ggf. sogar geboten) sind. § 2 Abs. 4 S. 2 KomVwRGrG nennt als einen Grund für eine solche Ausnahme die Situation, dass innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Dabei handelt es sich um keine abschließende Bezeichnung möglicher Ausnahmegründe, sondern um ein bloßes Beispiel. **Eine Abweichung von dem Grundsatz des landkreisinternen Zusammenschlusses von Verbandsgemeinden ist mithin auch aus anderen sachgerechten Erwägungen möglich. In jedem Fall sachgerecht sind Erwägungen, die im Zielsystem des KomVwRGrG explizit Ausdruck gefunden haben.***

Hierzu zählt etwa die Freiwilligkeit der Fusion, wie sie im Fall der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Prüm gegeben ist. Der Vorrang freiwilliger gebietlicher Veränderungen ist in § 1 S.3 KomVwRGrG ausdrücklich verankert. Er gilt auch nach Ablauf der sog. Freiwilligkeitsphase gemäß § 3 Abs. 4 KomVwRGrG. Dass gerade für freiwillige Fusionen ein Kreisgrenzen übergreifender Zusammenschluss möglich ist, verdeutlicht § 3 Abs. 3 KomVwRGrG.

Eine weitere Erwägung, die zulässigerweise zur Wahl einer kreisübergreifenden Lösung führen kann, ist die Optimierung von Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft der kommunalen Strukturen auf der Ebene von Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden durch die Fusion von kommunalen Gebietskörperschaften. Dies gilt auch unterhalb der in § 2 Abs. 4 S. 2

*KomVwRGrG exemplarisch erwähnten Schwelle der Unmöglichkeit der Herbeiführung diesen Anforderungen genügender kreisinterner Lösungen. Denn die Verbesserung von Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden zählt ausweislich des § 1 S. 2 KomVwRGrG zu den zentralen Zielen der ersten Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform. **Führt daher ein Kreisgrenzen überschreitender Zusammenschluss zweier Verbandsgemeinden im Vergleich mit kreisinternen Lösungen zu einer eindeutig höheren Steigerung von Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft, so liegt die Realisierung einer solchen Fusion innerhalb des Zielsystems des KomVwRGrG und stellt eine sachgerechte Erwägung dar, in diesem Fall vom Grundsatz der Fusion von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden desselben Landkreises abzuweichen.** Ob in einem früheren Stadium durch einen Gutachter andere Lösungen präferiert worden sind oder nicht, ändert nichts daran, dass eine dem Grundsatz des Vorrangs freiwilliger Fusionen genügende kreisgebietsübergreifende Lösung den Zielen des KomVwRGrG gerecht wird.“*

Beide Begründungsansätze, die in der Stellungnahme von Prof. Dr. Ziekow für die Annahme einer Ausnahme von § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG herausgearbeitet wurden, liegen hier vor:

- Die kreisübergreifende Neugliederungsoption mit der Verbandsgemeinde Annweiler – mit oder ohne Sonderlösung Hinterweidenthal – ist eindeutig besser geeignet, die Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft der neuen Verbandsgemeinde zu gewährleisten, so dass eine gleich geeignete Neugliederungsoption innerhalb des Landkreises ausscheidet (dazu unter 2.).
- Die kreisübergreifende Neugliederungsoption entspricht dem unmissverständlichen Wunsch der Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Hauenstein und wird von allen betroffenen Gebietskörperschaften befürwortet (dazu unter 3. und 4.).

Im Übrigen ist in der (Teil-)Eingliederung der Verbandsgemeinde Hauenstein in die Verbandsgemeinde Annweiler und der damit verbundenen Verschiebung der Kreisgrenze keine systemwidrige Vorgreiflichkeit für die auf der zweiten Stufe geplante Neuordnung der Kreisgliederung zu erkennen. Zwar würde eine Änderung der Kreisgrenzen zum jetzigen Zeitpunkt den Gesetzgeber bei einer späteren Reform der Landkreise gewissen Bindungen unterwerfen, da eine „Rückneugliederung“ in verfassungsrechtlicher Hinsicht ge-

steigerten Anforderungen unterliegt (vgl. VerfGH RLP, Urteil vom 29.06.2015 – VGH N 7/14, Rdnr. 110). Entscheidet sich der Gesetzgeber – unter Berücksichtigung der Ausnahmegründe des § 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 KomVwRGrG – für eine kreisgrenzenübergreifende Neugliederung und damit verbunden eine Änderung der Kreisgrenzen, so ist dies allerdings durch die Regelungen des KomVwRGrG gedeckt und stellt keine Konterkarierung des Systems der Kommunalreform dar (so deutlich auch Prof. Dr. Ziekow in seiner Stellungnahme vom 22.02.2017, Vorlage 17/1060, S. 7).

2. Hier: Keine gleich geeignete Neugliederungsoption innerhalb des Landkreises

Eine Eingliederung der Verbandsgemeinde Hauenstein in die Verbandsgemeinde Annweiler stellt nach den Kriterien des vom Ministerium des Innern und für Sport beauftragten Gutachters, Herr Prof. Dr. Junkernheinrich, die gegenüber einer landkreisinternen Neugliederung eindeutig bessere Neugliederungsoption dar (vgl. oben C.I).

Diese Neugliederungsoption wird zusätzlich optimiert durch eine Herauslösung der Ortsgemeinde Hinterweidenthal aus der Verbandsgemeinde Hauenstein und deren Eingliederung in die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland (vgl. oben C.III).

Dieses Ergebnis bestätigt auch die von der „Internen Kommission“ der Verbandsgemeinde Hauenstein erstellte Bewertungsmatrix. Danach erzielten die Neugliederungsoptionen „Annweiler plus“ (Eingliederung der Ortsgemeinden Darstein, Dimbach, Hauenstein, Lug, Schwanheim, Spirkelbach und Wilgartswiesen in die Verbandsgemeinde Annweiler) und „Dahner Felsenland plus“ (Eingliederung der Ortsgemeinde Hinterweidenthal in die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland) mit deutlichem Abstand die besten Bewertungen (vgl. oben C.II).

3. Ergebnisse der qualifizierten Bürgerbefragung decken sich mit Gutachten

Diese Neugliederungsoption wird zudem von einer überwältigenden Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Hauenstein mitgetragen. Bei der Bürgerbefragung am 07.05.2017 haben sich – unter Ausklammerung der Ortsgemeinde Hinterweidenthal – mehr als 77 % für eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Annweiler ausgesprochen. In einigen Ortsgemein-

den betrug die Zustimmungquote sogar mehr als 95 %. In der Ortsgemeinde Hinterweidenthal zeigt sich ein umgekehrtes Bild: Hier haben sich knapp 94 % der Bürgerinnen und Bürger für eine Eingliederung in die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ausgesprochen. Der Bürgerwille spricht somit eindeutig für die bereits objektiv bevorzugte Neugliederungsoption (vgl. oben D).

4. Freiwillige Lösung möglich

Sämtliche Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hauenstein und auch die Verbandsgemeinde selbst haben sich ausdrücklich für die Eingliederung in die Verbandsgemeinde Annweiler bei Eingliederung der Ortsgemeinde Hinterweidenthal in die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ausgesprochen. Die Gremien der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde haben bereits entsprechende Beschlüsse gefasst (dazu im Einzelnen unter F).

Auch die Verbandsgemeinden Annweiler hat sich dahingehend positioniert, eine solche den Bürgerwillen umsetzende Lösung zu unterstützen. Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland hat sich nicht festgelegt. Sie ist jedoch für alle Lösungen offen. Ein ausverhandeltes Umsetzungskonzept konnte mit den Verbandsgemeinden Annweiler und Dahner Felsenland bis Ablauf der Sondierungsphase allerdings nicht präsentiert werden, so dass eine Beschlussfassung der Räte der beiden aufnehmenden Verbandsgemeinden noch nicht erfolgen konnte.

Dies liegt allerdings im Wesentlichen in der noch offenen grundsätzlichen Positionierung des Landes zu einer kreisgrenzenübergreifenden Neugliederung sowie den personellen Veränderungen auf der Ebene der Ansprechpartner in den beteiligten Gebietskörperschaften begründet. Sowohl im Landkreis Südliche Weinstraße als auch im Landkreis Südwestpfalz fanden Landratswahlen statt. Die gewählten Personen (Frau Dr. Ganster und Herr Seefeldt) befinden sich noch nicht im Amt, ihre Vorgänger (Frau Riedmaier und Herr Duppré) haben sich zwar persönlich positioniert, können jedoch aufgrund des bevorstehenden Endes ihrer Amtszeit die künftige Positionierung des Landkreises nicht mehr maßgeblich prägen. Da sowohl Frau Dr. Ganster als auch ihr künftiger Kollege im Landkreis Südliche Weinstraße zugesagt haben, das Votum der Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Hauenstein zu respektieren und sich für die von der Bürgerschaft gewünschte Lösung einzusetzen, sehen wir gute Chancen, auch die Land-

kreise Südliche Weinstraße und Südwestpfalz für die von allen betroffenen Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden gewünschte freiwillige Lösung gewinnen zu können.

Gleiches gilt im Übrigen für die Verbandsgemeinde Annweiler, in der am 11.06.2017 ein Nachfolger für den scheidenden Bürgermeister, Herrn Wagenführer gewählt wurde. Sein Nachfolger, Herr Burkhart hat bereits zugesagt, den Wechselwunsch der sieben Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hauenstein zur Verbandsgemeinde Annweiler zu unterstützen.

5. Keine entgegenstehenden überörtlichen Belange

Aus Sicht der Verbandsgemeinde Hauenstein stehen auch überörtliche Belange der präferierten Neugliederungsoption nicht entgegen, insbesondere keine Belange des Landkreises Südwestpfalz.

Dabei verkennt die Verbandsgemeinde Hauenstein selbstverständlich nicht, dass der Verlust von Einwohnern, Fläche und Wirtschaftskraft aus nachvollziehbaren Gründen nicht im Sinne des Landkreises Südwestpfalz ist. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Verbandsgemeinde Hauenstein gerade einmal 9,1 % der Einwohner des Landkreises stellt. Verbliebe die Ortsgemeinde Hinterweidenthal im Landkreis, so verlöre der Landkreis Südwestpfalz bei einer Eingliederung der Ortsgemeinden Darstein, Dimbach, Hauenstein, Lug, Schwanheim, Spirkelbach und Wilgartswiesen sogar weniger als 7,5 % seiner Einwohner, d.h. nicht einmal jeden 13. Einwohner.

Hinzu kommt, dass der Landkreis Südwestpfalz mit 96.474 Einwohnern bereits jetzt zu den einwohnerschwächsten Landkreisen in Rheinland-Pfalz gehört und nach Bevölkerungsprognosen aufgrund der demografischen Entwicklung bis ins Jahr 2030 knapp 10 % seiner Einwohner verlieren wird, so dass – legt man die Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform zugrunde – eine Neugliederung des Landkreises Südwestpfalz im Rahmen der zweiten Stufe der Kommunalreform nicht nur nicht auszuschließen, sondern vielmehr zu erwarten ist. Da im Rahmen der Neugliederung der Landkreise auch die Stadt-Umland-Thematik berücksichtigt werden soll, besteht zudem eine hohe Wahrscheinlichkeit einer Einkreisung der bisher kreisfreien Städte Pirmasens und Zweibrücken, die bislang zwei Inseln innerhalb des Landkreises Südwestpfalz darstellen, so dass für diese beiden sehr kleinen und stark schrumpfenden kreisfreien Städte ohnehin keine andere Neugliederungsoption

tion als eine Eingliederung in den sie umgebenden Landkreis Südwestpfalz in Frage kommen kann.

Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass die berechtigten Belange des Landkreises Südwestpfalz bei einer Abwägung keine Berücksichtigung finden können. Nach § 3 Abs. 3 KomVwRGrG ist der Landkreis Südwestpfalz bei einer (Teil-)Eingliederung der Verbandsgemeinde Hauenstein in die Verbandsgemeinde Annweiler zu hören. Hierzu bedarf es zusätzlich eines Beschlusses des Kreistages. Dieser Beschluss stellt jedoch nur eines von zahlreichen Abwägungselementen dar (vgl. LT-Drucks. 15/4488, S. 32). Ein Vetorecht steht dem Landkreis Südwestpfalz jedenfalls nicht zu.

Im Ergebnis erscheinen die Belange des Landkreises Südwestpfalz gegenüber den für die Neugliederungsoption sprechenden Argumenten – insbesondere der optimalen Zielerreichung und der Umsetzung des Bürgerwillens – bei einer Abwägung deutlich schwächer zu gewichten.

Da es jedoch im Interesse der Verbandsgemeinde Hauenstein und der ihr angehörenden Ortsgemeinden liegt, eine freiwillige Lösung unter wohlwollender Begleitung durch die beiden Landkreise zu finden, wird die Verbandsgemeinde Hauenstein darauf hinarbeiten, eine konfrontative Auseinandersetzung mit dem Landkreis Südwestpfalz möglichst zu vermeiden.

F. Beschlussfassungen der Gremien der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden

In Umsetzung der Ergebnisse der Sondierungsgespräche mit den betroffenen Gebietskörperschaften haben die zuständigen Gremien der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinderat entsprechende Beschlüsse bzgl. der von ihnen präferierten Neugliederungsoptionen gefasst.

I. Beschlüsse der Ortsgemeinderäte

Zur Beschlussfassung wurde den Gemeinderäten in den jeweiligen Ortsgemeinden folgende Beschlussvorlage vorgelegt:

„Der Rat beschließt, nach den Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) das Gebietsänderungsverfahren freiwillig weiter zu betreiben und grundsätzlich die Absicht zu erklären, im Wege der freiwilligen Fusion sich

der Verbandsgemeinde anzuschließen. Das entspricht auch dem Ergebnis der Bürgerumfrage zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 07.05.2017.

Der Beschluss gilt als Absichtserklärung bis zur abschließenden Entscheidung der Landesregierung, mit welcher Verbandsgemeinde die Verbandsgemeinde Hauenstein fusionieren soll. Nach Erarbeitung des entsprechenden Gesetzesentwurfs der Landesregierung zur Auflösung der Verbandsgemeinde Hauenstein, wird eine erneute Beschlussfassung im Gemeinderat stattfinden.“

Entsprechend dieser Beschlussvorlage haben die Gemeinderäte in den einzelnen Ortsgemeinden jeweils folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Ortsgemeinde Darstein (10.05.2017)

Anschluss an die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Zusätzlich wünscht der Ortsgemeinderat Darstein eine separate Betrachtung der Situation mit den Gemeinden des Luger Tals durch die Landesregierung. Begründet wird dies mit dem sehr deutlichen Votum der Bürgerinnen und Bürger bei der Bürgerbefragung vom 07.05.2017.

Der Beschluss wurde einstimmig getroffen.

- b) Ortsgemeinde Dimbach (17.05.2017)

Anschluss an die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Der Beschluss wurde einstimmig getroffen.

- c) Ortsgemeinde Hauenstein (23.05.2017)

Anschluss an die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Der Beschluss wurde einstimmig getroffen.

- d) Ortsgemeinde Hinterweidenthal (18.05.2017)

Anschluss an die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

Zusatz: *„Der Verbleib der Ortsgemeinde Hinterweidenthal im Landkreis Südwestpfalz ist ausdrücklich erwünscht.“*

Der Beschluss wurde einstimmig getroffen.

- e) Ortsgemeinde Lug (11.05.2017)

Anschluss an die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Der Beschluss wurde einstimmig getroffen.

- f) Ortsgemeinde Schwanheim (09.05.2017)

Anschluss an die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Der Beschluss wurde einstimmig getroffen.

- g) Ortsgemeinde Spirkelbach (15.05.2017)

Anschluss an die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Der Beschluss wurde einstimmig bei drei Enthaltungen getroffen.

- h) Ortsgemeinde Wilgartswiesen (17.05.2017)

Anschluss an die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Der Beschluss wurde einstimmig bei fünf Enthaltungen getroffen.

II. Beschluss des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 folgenden Beschluss getroffen:

„Der Rat beschließt, nach den Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) das Gebietsänderungsverfahren freiwillig weiter zu betreiben und grundsätzlich die Absicht zu erklären, im Wege der freiwilligen Auflösung sich dem Votum der Bürgerinnen und Bürger und den Beschlüssen der Gemeinderäte der Ortsgemeinden Darstein, Dimbach, Hauenstein, Hinterweidenthal, Lug, Schwanheim, Spirkelbach und Wilgartswiesen anzuschließen.“

Der Verbandsgemeinderat beschließt, dass sich

- a) die Ortsgemeinden Darstein, Dimbach, Hauenstein, Lug, Schwanheim, Spirkelbach und Wilgartswiesen der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels*
- b) die Ortsgemeinde Hinterweidenthal der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland*

anschließen sollen. Das entspricht auch dem Ergebnis der Bürgerumfrage zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 07.05.2017.

Der Beschluss gilt als Absichtserklärung bis zur abschließenden Entscheidung der Landesregierung, mit welcher Verbandsgemeinde/mit welchen Verbandsgemeinden die Verbandsgemeinde Hauenstein fusionieren soll. Nach Erarbeitung des entsprechenden Gesetzesentwurfs der Landesregierung zur Auflösung der Verbandsgemeinde Hauenstein, wird eine erneute Beschlussfassung im Verbandsgemeinderat stattfinden.“

Die Beschlussfassung erfolgte jeweils mehrheitlich mit folgenden Abstimmungsergebnissen:

- a) Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 1; Enthaltungen: 2
- b) Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 2

G.

Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Die Verbandsgemeinde Hauenstein ist davon überzeugt, dass sie auch künftig in der Lage sein wird, ihre eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen und insofern ein gemeindeimmanenter Gebietsänderungsbedarf nicht besteht. Die Verbandsgemeinde Hauenstein und die ihr angehörenden Ortsgemeinden erkennen jedoch die Entscheidung des Landesgesetzgebers an, die kommunalen Strukturen in Rheinland-Pfalz grundlegend zu reformieren, um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Verbandsgemeinden zu stärken. Sie sind sich ihrer großen Verantwortung für ihre Bürgerinnen und Bürger bewusst und werden sich aktiv und konstruktiv in den Prozess einer freiwilligen Neugliederung einbringen, um eine Lösung zu erarbeiten, welche die Zielsetzungen des KomVwRGrG bestmöglich zur Geltung bringt.
2. Für die Verbandsgemeinde Hauenstein und die ihr angehörenden Ortsgemeinden sind hierbei insbesondere zwei Aspekte von zentraler Bedeutung:
 - Am Ende des Neugliederungsprozesses sollte diejenige Lösung stehen, die bei objektiver Betrachtung gewährleistet, dass die mit der Reform verfolgten Zielsetzungen, nämlich die Stärkung der Leistungsfähigkeit, der Wettbewerbsfähigkeit und der Verwaltungskraft der neuen Verbandsgemeinde, optimal verwirklicht werden.
 - Die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde müssen mit großer Mehrheit hinter der Neugliederungsmaßnahme stehen. Es gebietet der Respekt vor dem demokratischen Souverän, den Willen der Bürgerschaft, wie er im Votum der Bürgerinnen und Bürger zum Ausdruck kommt, bei der Erarbeitung von Lösungen zu respektieren.
3. Sowohl nach der Beurteilung des im Auftrag des Landes tätigen Gutachters Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich als auch nach der Bewertungsmatrix der Verbandsgemeinde Hauenstein erweist sich eine Neugliederungsoption unter Einbeziehung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels als am besten geeignet, die mit der Kommunal- und Gebietsreform verfolgten Zielsetzungen zu erreichen. Dabei stellt die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hauenstein in die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels unter Herauslösung und Eingliederung der Ortsgemeinde Hinterweidenthal in die Verbandsgemeinde

Dahner Felsenland die mit Abstand objektiv am besten geeignete Neugliederungsoption dar.

4. Auch der Bürgerwille, wie er im Ergebnis der Bürgerbefragung in der Verbandsgemeinde Hauenstein vom 07.05.2017 zum Ausdruck kommt, fällt eindeutig aus. Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinden Darstein, Dimbach, Hauenstein, Lug, Schwanheim, Spirkelbach und Wilgartswiesen haben sich mit großer Mehrheit – teilweise mit Zustimmungsquoten von über 95 % – für die Eingliederung ihrer Ortsgemeinden in die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels ausgesprochen. Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Hinterweidenthal wollen hingegen künftig der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland angehören. Die Bürgerinnen und Bürger haben sich damit exakt für diejenige Neugliederungsoption ausgesprochen, die in den Augen aller Beteiligten objektiv am besten geeignet ist, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Verbandsgemeindestrukturen in der Region dauerhaft zu gewährleisten. Eine grafische Abbildung der Neugliederungsoption ist als Anlage beigefügt.
5. Die Verbandsgemeinde Hauenstein hat mit den Nachbarverbandsgemeinden Annweiler, Dahner Felsenland und Rodalben sowie den Landkreisen Südwestpfalz und Südliche Weinstraße Sondierungsgespräche geführt. Sowohl die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels als auch die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland haben ihren Willen bekräftigt, an einer Neugliederungsmaßnahme mitzuwirken, die von den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Hauenstein unterstützt wird. Auch der Landkreis Südliche Weinstraße hat sich bereit erklärt, die Verbandsgemeinde Hauenstein – ganz oder teilweise – aufzunehmen. Der Landkreis Südwestpfalz hat sich noch nicht abschließend positioniert. Hier besitzt die Resolution vom 19.12.2016 weiterhin Gültigkeit; eine erneute Befassung mit dem Thema soll erst nach Vorlage der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Hauenstein an das Innenministerium sowie der grundsätzlichen Positionierung des Landes zur Frage einer kreisgrenzenübergreifenden Neugliederung erfolgen. Angesichts der bisherigen Verlautbarungen der künftigen Landrätin des Landkreises Südwestpfalz, Frau Dr. Ganster, sehen wir allerdings keine unüberwindbaren Hürden für eine freiwillige Realisierung der objektiv bestgeeignetsten und von der Bürgerschaft mit großer Mehrheit gewünschten Neugliederungsoption.
6. Einer Eingliederung der Verbandsgemeinde Hauenstein in die Verbandsgemeinde Annweiler unter Herauslösung und Eingliederung der Ortsgemeinde Hinterweidenthal in die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland stehen auch

nicht die Regelungen des KomVwRGrG entgegen. § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 KomVwRGrG lassen ausdrücklich Ausnahmen vom Grundsatz des Vorrangs kreisinterner Neugliederungen zu. Berücksichtigt man die Leitbilder der Kommunal- und Verwaltungsreform – Stärkung der Leistungsfähigkeit von Verbandsgemeinden und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements – so stellt die präferierte und von den Bürgerinnen und Bürgern mit überwältigender Mehrheit mitgetragene Neugliederungsoption geradezu das Paradebeispiel eines Ausnahmefalles dar, der nach § 2 Abs. 4 KomVwRGrG eine kreisgrenzenübergreifende Lösung rechtfertigt. Diese Auslegung der Regelung des § 2 Abs. 4 KomVwRGrG steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz (Urteil vom 29.06.2015 – VGH N 7/14, Rdnr. 110) und wird durch mehrere gutachterliche Stellungnahmen von Herrn Prof. Dr. Ziekow, Herrn Prof. Dr. Jutzi sowie dem Wissenschaftlichen Dienst des Landtages, die im Auftrag des Landes im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm (LT-Drucks. 17/2080) vorgelegt wurden, bestätigt.

7. Schließlich stehen auch keine überörtlichen Belange der präferierten Neugliederungsoption entgegen, insbesondere keine Belange des Landkreises Südwestpfalz. Die Betroffenheit des Landkreises wäre bei einem Wechsel der Ortsgemeinden Darstein, Dimbach, Hauenstein, Lug, Schwanheim, Spirkelbach und Wilgartswiesen allenfalls marginal (lediglich 7,5 % der Einwohner). Zudem besteht die sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Landkreis Südwestpfalz – mit 96.474 Einwohnern und einer Bevölkerungsentwicklungsprognose von -10% – selbst Gegenstand von Neugliederungsmaßnahmen auf der zweiten Stufe der Kommunalreform sein wird und sich in diesem Zusammenhang auch die Frage einer „Einkreisung der bisher kreisfreien Städte Pirmasens und Zweibrücken“ stellen wird, so dass im Ergebnis die (berechtigten) Belange des Landkreises Südwestpfalz gegenüber den für die Neugliederungsoption sprechenden Argumenten bei einer Abwägung deutlich schwächer zu gewichten sind. Da es jedoch im Interesse der Verbandsgemeinde Hauenstein liegt, eine freiwillige Lösung unter wohlwollender Begleitung durch die beiden Landkreise zu finden, wird die Verbandsgemeinde Hauenstein darauf hinarbeiten, eine konfrontative Auseinandersetzung mit dem Landkreis Südwestpfalz möglichst zu vermeiden.
8. Die Verbandsgemeinde Hauenstein und die ihr angehörenden Ortsgemeinden haben in ihren Räten jeweils entsprechende Beschlüsse zur Realisie-

zung der präferierten Neugliederungsvariante – Eingliederung der Verbandsgemeinde Hauenstein in die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels unter Herauslösung und Eingliederung der Ortsgemeinde Hinterweidenthal in die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland – getroffen. Zur Intensivierung der Gespräche mit den Verbandsgemeinden Annweiler am Trifels und Dahner Felsenland über die konkreten Maßnahmen zur Neugliederung der Verbandsgemeinde Hauenstein sowie zur Abstimmung der weiteren Schritte mit den Landkreisen Südwestpfalz und Südliche Weinstraße erscheint es als erforderlich, dass sich das Ministerium des Innern und für Sport dahingehend äußert, dass es diese – objektiv am besten geeignete und von den Bürgerinnen und Bürgern gewollte – Neugliederungsoption unterstützt und keine grundlegenden Einwände gegen diese kreisgrenzenübergreifende Lösung erheben wird. Wir gehen davon aus, dass bei einem entsprechenden Votum des Ministeriums zeitnah auch die weiteren Schritte mit den betroffenen Gebietskörperschaften abgestimmt werden können und ein Einvernehmen auch mit dem Landkreis Südwestpfalz herbeigeführt werden kann.

Sollten seitens des Ministeriums noch weiterführende Erläuterungen oder Unterlagen benötigt werden, die dieser Stellungnahme nicht beigefügt sind, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung. Für einen Gedankenaustausch in einem persönlichen Gespräch in Mainz oder vor Ort in Hauenstein stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Werner Kölsch
Bürgermeister

Anlagen

Bewertungsmatrix

Grafische Darstellung der Neugliederungsoption